

Beschluss VV 03/2016
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Vom 14. Dezember 2016

Am 14. Dezember 2016 wurde durch die Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in öffentlicher Sitzung folgender Beschluss gefasst:

„Die Versammlung stellt den vorliegenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Meißen fest.

Begründung:

Gemäß § 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) hat der Regionale Planungsverband zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes ist der Jahresabschluss durch die Versammlung festzustellen. Vor der Feststellung durch die Versammlung ist der Jahresabschluss gemäß § 104 SächsGemO der örtlichen Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu unterziehen.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen. Mit Unterschriftsdatum vom 19. Mai 2016 auf Rechenschaftsbericht und Anhang zum Jahresabschluss wurde die Erstellung des Jahresabschlusses fristgerecht (gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres) abgeschlossen. Ebenso fristgerecht erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 mit dem Prüfbericht vom 7. Juni 2015.

In seinem Prüfbericht hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen der Versammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2015, wie er von der Verbandsgeschäftsstelle mit Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden vorgelegt wurde, empfohlen.

Radebeul, den 14. Dezember 2016

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal/Osterzgebirge



M. Geislér

Verbandsvorsitzender